

Beschluss**des Bundesrates**

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht**KOM(2003) 808 endg.; Ratsdok. 5085/04**

Der Bundesrat hat in seiner 798. Sitzung am 2. April 2004 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat begrüßt die mit der Verordnung verbundene Absicht, die Rolle der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EBDD) zu stärken und ihre Aufgaben klarzustellen. Der Vorschlag trägt der Erweiterung der EU Rechnung.

Allerdings weist der Verordnungsvorschlag einige kritische Punkte auf. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, bei den anstehenden Verhandlungen insbesondere auf folgende Punkte zu achten:

2. Die ebenfalls zurzeit in der Horizontalen Gruppe Drogen beratene Entscheidung des Rates betreffend den Informationsaustausch, die Risikobewertung und die Kontrolle bei neuen Suchtstoffen und neuen synthetischen Drogen betrifft einen wichtigen Arbeitsbereich der EBDD und sollte deshalb in die Verordnung integriert werden.
3. Es ist sicherzustellen, dass die Datensammlung und -bewertung der EBDD sich nur auf legale psychoaktive Substanzen im Rahmen der Behandlung von Fragen des politoxikomanen Drogenkonsums bezieht. Eine generelle Ausweitung auf die Datensammlung legaler psychoaktiver Substanzen gehört auch weiterhin nicht zum Aufgabenbereich der Beobachtungsstelle.

4. Da es nach Auffassung des Bundesrats nicht zu den Aufgaben der EBDD gehört, eine (politische) Bewertung von Maßnahmen zur Bewältigung von Drogenproblemen vorzunehmen, sondern lediglich die Beobachtung und Darstellung dieser Maßnahmen, ist der irreführende Begriff "Follow Up", wie er in der deutschen Sprachfassung verwendet wird, der englischen Sprachfassung anzupassen, die den Begriff "Monitoring" verwendet. Ebenso ist an anderen Stellen darauf zu achten, dass eine Bewertung von drogenpolitischen Strategien nicht als Aufgabenbereich der EBDD festgeschrieben wird.
5. Das Europäische Parlament sollte auch weiterhin Vertreter in den Verwaltungsrat entsenden können, da diese auf Grund ihrer besonderen Qualifikation und Erfahrung für die Arbeit des Verwaltungsrats erforderlich sind. Der von der Kommission als Grund für die Streichung (Artikel 9) genannte Interessenkonflikt wegen des jährlichen Haushaltsentlastungsverfahrens entfällt, wenn in Artikel 9 klargestellt wird, dass die vom Europäischen Parlament benannten Vertreter nicht über ein Mandat desselben verfügen dürfen.
6. Es sollte auch künftig gewährleistet sein, dass jeder Mitgliedstaat einen Vertreter in den wissenschaftlichen Ausschuss entsenden kann. Die Begrenzung auf 18 Mitglieder - wie im Verordnungsvorschlag vorgesehen - ist den Interessen der Mitgliedstaaten nicht angemessen.
7. Der Bundesrat weist darauf hin, dass die Bundesregierung vor Zustimmung zu der auf Artikel 308 EGV gestützten Verordnung gemäß § 5 Abs. 3 EUZBLG das Einvernehmen mit dem Bundesrat herstellen muss, soweit die Verordnung Vorschriften enthält, die innerstaatlich der Zustimmung des Bundesrates bedürften oder für die die Länder innerstaatlich zuständig wären.